

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 24. November 2011

Nummer 46

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

457 Auflösung einer Stiftung („Stiftung Prillwitz hilft“). S. 379

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

458 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Edelstahlwerke Schmees GmbH. S. 379

459 Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. S. 380

Sozialangelegenheiten

460 Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen/Viersen. S. 380

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

461 Verlust eines Dienstausweises (PK'in Julia Roßkamp). S. 381

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**457 **Auflösung einer Stiftung**
(„Stiftung Prillwitz hilft“)Bezirksregierung
21.13 – St.1164

Düsseldorf, den 11. November 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Auflösung der

„Stiftung Prillwitz hilft“

mit Sitz in Essen genehmigt. Damit ist die Stiftung aufgelöst.

Es erfolgt keine Liquidation. Etwaige Gläubiger können ihre Ansprüche anmelden:

Theodor Prillwitz, Zur Wöllenbeck 58, 45239 Essen.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 379

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft458 **Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
der Firma Edelstahlwerke Schmees GmbH**Bezirksregierung
53.01-100-53.0011/11/0307.2

Düsseldorf, den 24. November 2011

Die Firma Edelstahlwerke Schmees GmbH, Rudolf-Diesel-Weg 6-8, 40764 Langenfeld hat mit Datum vom 20.12.2010, in der ergänzten und überarbeiteten Version vom 21.04.2011, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BIm-SchG für die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Edlstahlgießerei auf dem Grundstück Rudolf-Diesel-Weg 6-8 in 40764 Langenfeld gestellt.

Antragsgegenstand war die

- Erweiterung der Grobputzerei durch Errichtung und Betrieb einer Einlauf-Hängebahn-Strahlanlage mit eigener Abluftreinigung und Emissionsquelle sowie Errichtung und Betrieb von 4 Putz- und Brennplätzen
- Interne Umlagerung von Anlagen zur mechanischen Bearbeitung in die Räume der ehemaligen Formerei und Kernmacherei

- Anpassung der Grenzwerte nach dem Stand der Technik für Nickel im Gesamtstaub der Emissionsquellen EQ 2, EQ 3, EQ 8 und EQ 13
- Anpassung der Grenzwerte nach dem Stand der Technik für Gesamtstaub der Emissionsquellen EQ 2 und EQ 8.

Die Kapazitäten der Anlage verändern sich durch die v.g. Änderungen nicht.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffern 3.7.3 und 2.6.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Satz 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind,

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Scholz

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 379

459 **Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung
54.04.01.01

Düsseldorf, den 14. November 2011

Vorhaben: Umgestaltung des Rhein-Fährkopfes in Bislich

Hier: Anhörung

Die Stadt Wesel hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Planfeststellung für die Umgestaltung des Rhein-Fährkopfes in Wesel-Bislich gemäß den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gem. § 22 UVPG die §§ 72 – 78 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG).

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs 5 VwVfG NRW.

Die Planunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens sowie seine Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG) ergeben, liegen gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom **01.12.2011 bis 02.01.2012 einschließlich**

während der Dienststunden bei der Stadt Wesel, Klever-Tor-Platz, 46483 Wesel, Rathausanbau, 2. Obergeschoß

zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **17.01.2012**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, – Dezernat 54 –, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.04.01.01**) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an die Antragsstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden wird;
- die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind;
- über Entschädigungsansprüche nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden wird;

- durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 380

Sozialangelegenheiten

460 Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen/Viersen

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 11. November 2011

Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen/Viersen

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld – Kempen/Viersen im Gebiet der Regionen Krefeld und Kempen/Niersen angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Krefeld – Kempen/Niersen wird zum 1. Januar 2012 um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Cyriakus, Krefeld-Hüls

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, den 25. Oktober 2011

L.S.

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 381

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

461 Verlust eines Dienstausweises (PK'in Julia Roßkamp)

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde Viersen
58.02.09

Viersen, den 26. Mai 2011

Der Dienstausweis der PK'in Julia Roßkamp, Nr. 0330749, ausgestellt am 27.11.2003, für die Kreispolizeibehörde Viersen, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 381

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berechtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach